

§ 2 SiEi-APV Darstellung der Feststellungen

SiEi-APV - Sicherungseinrichtungen-APV

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Feststellungen sind unabhängig davon, ob die Mängel und Verletzungen von Vorschriften vor Abschluss der Prüfung behoben wurden, in der Anlage jeweils mit den konkret einschlägigen Gesetzesreferenzen in den dafür gekennzeichneten Feldern darzustellen.

In Kraft seit 19.11.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at